

Privatkunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Verträge der Energiekonzepte Deutschland GmbH über die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen mit Verbrauchern

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Energiekonzepte Deutschland GmbH („EKD“) und Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB („Kunden“) über die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen und nachfolgend näher bezeichnete weitere Lieferungen und Leistungen von EKD. „Verbraucher“ in dem genannten Sinn sind natürliche Personen, die einen Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.2. Von einem Kunden gestellte, den AGB entgegenstehende oder von ihnen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht, insbesondere auch dann nicht, wenn EKD eine Bestellung eines Kunden annimmt, ohne der Geltung solcher Bedingungen zu widersprechen. Solche Bedingungen gelten nur, wenn EKD ihnen ausdrücklich zustimmt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ersttermin (Aufmaßtermin) und Bedarfsanalyse. Der Ersttermin dient ausschließlich der Ermittlung des vom Kunden gewünschten Leistungsumfangs sowie der Aufnahme der hierfür erforderlichen technischen Daten. Durch diesen Termin kommt kein Vertrag zustande.
 - 2.2. Erstellung und Vorstellung des ersten Angebots (Zweiter Termin). Auf Grundlage der im Ersttermin erhobenen Informationen erstellt EKD ein erstes, unverbindliches Angebot. Die Unterzeichnung dieses ersten Angebots durch den Kunden stellt keine verbindliche Willenserklärung dar und begründet keine Bindung von EKD. Das Angebot ist freibleibend.
 - 2.3. Bonitätsprüfung und Factoring-Limit. Nach Unterzeichnung des ersten Angebotes führt EKD eine Bonitätsprüfung durch. Eine positive Bonitätsprüfung oder eine positive Limitentscheidung der S-Factoring (oder vollständige Vorkasse des Kunden bei Limitunterdeckung) sind zwingende Voraussetzungen für die Fortführung des Projektprozesses.
 - 2.4. Dritttermin und technische Detailplanung. Bei positiver Bonitäts- und Limitentscheidung erfolgt eine technische Detailplanung. EKD prüft dabei digital per Online-Call die technische Realisierbarkeit der PV-Anlage und des Leistungsumfangs. Die Detailplanung kann zu Anpassungen gegenüber dem ersten Angebot führen.
 - 2.5. Finale Angebotsunterlagen und Unterzeichnung. Auf Grundlage der technischen Detailplanung erstellt EKD ein finales Angebot und legt dieses dem Kunden zusammen mit weiteren erforderlichen Dokumenten zur Unterzeichnung vor. Das vom Kunden unterzeichnete finale Angebot stellt ein verbindliches Angebot des Kunden dar.
 - 2.6. EKD kann dieses Angebot innerhalb von drei Wochen ab Unterzeichnung durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung in z. B. Textform annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung zu, ist EKD nicht mehr an die Annahme gebunden.
- ## 3. Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen auf dem Gebäude; Lieferung weiterer Geräte
- 3.1. Lieferumfang. EKD liefert nach näherer Maßgabe des geschlossenen Vertrags und der vereinbarten Produkt- und Leistungsbeschreibung (i) Photovoltaik-Anlagen zur Montage auf Dächern,



bestehend aus Solarpaneelen, individuell auf das Dach angepassten Unterkonstruktionen, Wechselrichtern, Stromspeichern, Verkabelung und sonstigem im Vertrag genannten Zubehör, („PV-Anlagen“) und, soweit vereinbart, (ii) weitere optional angebotene Geräte wie z. B. Wärmepumpen, Warmwasserspeicher, Ladestationen für Elektrofahrzeuge (sog. Wallboxen), und Notstromsysteme („Geräte“). Die angegebene Leistung der PV-Anlage ist berechnet anhand der vereinbarten Zahl der Module und deren angegebener Nennleistung und stellt nicht die mit ihr im tatsächlichen Gebrauch erzeugte Energie dar. Die Solarmodule können geringfügige Farbabweichungen aufweisen. Die EKD garantiert keine einheitliche, gleiche Farbgebung der Solarmodule und haftet nicht für geringfügige Farbabweichungen.

- 3.2. Montage. EKD schuldet nach Maßgabe des geschlossenen Vertrags und der vereinbarten Produkt- und Leistungsbeschreibung ferner die Montage, Installation und die Inbetriebnahme der PV-Anlage und gelieferter Geräte in dem vereinbarten Gebäude. Die Montage und Installation der PV-Anlage umfasst die Montage von Solarpaneelen und einer individuell an das Gebäude angepassten Unterkonstruktion auf dem Dach des Gebäudes und deren Verkabelung bis zum Stromspeicher mit integriertem bzw. externem Wechselrichter („**DC-Montage**“) EKD ist nach Abschluss der DC-Montage berechtigt, die Abnahme bzw. Teilabnahme dieser Leistung zu verlangen und der Kunde ist nach Abschluss der DC-Montage verpflichtet, die (Teil-)Abnahme der Lieferung der PV-Anlage sowie der DC-Montage durchzuführen (vgl. Ziffer 14.3) und die hierfür vereinbarte Vergütung ungeachtet ggf. bestehender zusätzlicher Leistungen der EKD zu zahlen (vgl. Ziffer 15.2).
- 3.3. Vertragstypen. Verträge über die Lieferung, Montage und Installation einer PV-Anlage samt vereinbarter Geräte sind mit Blick auf die im Verhältnis zur Lieferung der Komponenten und Geräte überwiegende Bedeutung der geschuldeten Planungs-, Montage- und Installationsleistungen

und der kundenindividuellen Anpassungen Werkverträge. Unabhängig vom Erwerb einer PV-Anlage gesondert geschlossene Verträge über die Lieferung und Installation von Geräten sind mit Blick auf die insoweit im Verhältnis zur Gerätelieferung untergeordnete Bedeutung der Pflicht zur Montage und Installation Kaufverträge mit Montageverpflichtung. Die vorstehenden Hinweise sind Klarstellungen, keine den Vertragstyp konstitutiv bestimmenden Regelungen.

4. **Anschluss der PV-Anlage an den Wechselstromkreis des Gebäudes und das allgemeine Stromnetz („AC-Montage“)**
- 4.1. Dem Kunden ist bekannt und er wurde von EKD eingehend darüber informiert, dass für die Nutzung der durch die PV-Anlage erzeugten Energie zusätzlich zur DC-Montage der Anschluss der PV-Anlage an den Wechselstromkreis des Gebäudes sowie ggf. die Einspeisung in das Stromnetz erforderlich ist („**AC-Montage**“) und dass dieser Anschluss nur durch zertifizierte Elektriker vorgenommen werden darf.
- 4.2. Auf Wunsch des Kunden führt die EKD die AC-Montage nach der Durchführung der DC-Montage aus. Die EKD bietet dem Kunden diese AC-Montage als eigenständige und von der Lieferung der PV-Anlagen sowie der DC-Montage vollständig unabhängige zusätzliche Dienstleistung an, nämlich die Durchführung der AC-Montage durch qualifizierte Elektriker.
- 4.3. Sofern der Kunde die Durchführung der AC-Montage durch EKD in Anspruch nimmt, handelt es sich hierbei um eine selbstständige und von der Lieferung der PV-Anlage sowie DC-Montage in jeder Hinsicht unabhängige Werkleistung von EKD, die unabhängig von der Lieferung der PV-Anlage und der DC-Montage eigenständig und gesondert abzunehmen und separat zu vergüten ist.
- 4.4. Für den Fall, dass die AC-Montage nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird, hat dies auf den Bestand und die für die Lieferung der PV-Anlage sowie der DC-Montage



geschuldete Vergütung keinen Einfluss. Mängel der AC-Montage berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme der PV-Anlage und der DC-Montage, sofern diese jeweils vertragsgemäß erbracht sind. Die Rechte des Kunden sind in diesem Fall vielmehr ausschließlich auf die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung der AC-Montage beschränkt. Für die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden im Zusammenhang mit der AC-Montage gelten die Regelungen gemäß Ziffer 17.

5. Energiemanagementsystem Ampere.IQ

- 5.1. EKD stellt dem Kunden, wenn vereinbart, in Ergänzung zu einer bei EKD bezogenen PV-Anlage und zu ggf. weiteren kompatiblen Geräten das digitale Energiemanagementsystem Ampere.IQ bereit. Die Bereitstellung des digitalen Energiemanagementsystems Ampere.IQ erfolgt auf der Grundlage eines rechtlich getrennten Vertrags (auch wenn in einem gemeinsamen Angebots- bzw. Vertragsdokument aufgeführt) nach Maßgabe gesonderter, hierfür geltender Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Verträge der EKD über das Energiemanagementsystem Ampere.IQ mit Verbrauchern. Die PV-Anlage und die ggf. gelieferten Geräte sind auch ohne das digitale Energiemanagementsystem Ampere.IQ funktionsfähig.
- 5.2. EKD stellt zur Einhaltung gesetzlicher und netzbetreiberseitiger Vorgaben ein Energiemanagementsystem (EMS) bereit, über das die Wirkleistungsbegrenzung gesteuert wird. Die Funktionsfähigkeit des EMS setzt eine geeignete, vom Kunden bereitzustellende Kommunikationsinfrastruktur voraus.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, EKD unverzüglich über Funktionsstörungen oder Abweichungen in der Wirkleistungsbegrenzung zu informieren und EKD die hierfür erforderlichen Diagnosemöglichkeiten einzuräumen.

- 5.4. Störungen, die auf Defiziten oder Änderungen der kundenseitigen Infrastruktur beruhen, hat der Kunde auf eigene Kosten zu beseitigen. Leistungen von EKD zur Behebung solcher Störungen stellen eine gesondert zu vergütende Zusatzleistung dar.

- 5.5. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme und dokumentierter ordnungsgemäßer Wirkleistungsbegrenzung geht die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsinfrastruktur vollständig auf den Kunden über.

6. Sonstige Leistungen und Leistungsabgrenzung

- 6.1. Unterstützung bei der Anmeldung bei Netzbetreiber und Bundesnetzagentur. Auf Wunsch des Kunden und aufgrund entsprechender, von dem Kunden auszustellender Vollmacht meldet EKD die PV-Anlage und ggf. weitere anmeldepflichtige Geräte im Namen des Kunden (i) bei dem für das vereinbarte Gebäude zuständigen örtlichen Netzbetreiber und (ii) bei der Bundesnetzagentur zur Eintragung der Stammdaten der PV-Anlage und ggf. weiterer anmeldepflichtiger Geräte in das Marktstammdatenregister an. Dem Kunden entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Der Kunde wird EKD dazu vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen. **Es wird darauf hingewiesen, dass die Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage erst nach erfolgreicher Netzverträglichkeitsprüfung und Genehmigung durch den Netzbetreiber erfolgen kann und dass EKD auch bei ordnungsgemäßer Anmeldung auf den Ausgang der Prüfung und den Zeitpunkt der Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung keinen Einfluss hat und für die Folgen eintretender Verzögerungen oder ausbleibender Genehmigung nicht eintreten kann.** (Beachte den Rücktrittsvorbehalt Ziffer 12.3) Für etwaig notwendige Anzeigen oder Anmeldungen der PV-Anlage beim Finanzamt sorgt der Kunde in eigener Verantwortung.
- 6.2. Erfolgt die Netzanmeldung ausnahmsweise durch den Kunden selbst, hat der Kunde sicher-



zustellen, dass sämtliche Angaben vollständig, richtig und technisch zutreffend sind.

- 6.3. Nimmt EKD aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Kundendaten nachträgliche Korrekturen oder Ergänzungen der Netzanmeldung vor, ist EKD berechtigt, dem Kunden hierfür eine Pauschale in Höhe von 200 € inkl. Umsatzsteuer zu berechnen. Die Pauschale umfasst insbesondere den administrativen und technischen Aufwand der erneuten Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt, sofern der Kunde den Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 6.4. Qualitäts- und Leistungsüberprüfung nach Inbetriebnahme per Drohnenflug. Auf Wunsch des Kunden führt EKD oder ein von ihr beauftragter Dritter nach Inbetriebnahme der PV-Anlage an einem gesondert zu vereinbarenden Termin eine Qualitäts- und Leistungsüberprüfung der PV-Anlage durch. Der Einlösungszeitraum des Kunden beträgt hierfür zwischen sechs und achtzehn Monate nach Inbetriebnahme der PV-Anlage. Die EKD führt die Überprüfung dann nach Verfügbarkeit durch. Dazu werden mithilfe einer Drohne und einer Wärmebildkamera Aufnahmen der PV-Anlage gemacht und auf dieser Grundlage in einem Protokoll dokumentierte thermographische Analysen vorgenommen, die Aussagen z. B. über schadhafte, fehlerhafte, verschmutzte oder vermooste PV-Module beinhalten. Voraussetzung ist die vorherige schriftliche oder textförmige Genehmigung des Drohneneinsatzes durch den/die Grundstückseigentümer und ggf. Mieter des Gebäudes. Sollte ein Drohnenflug ohne Verschulden von EKD wegen nicht erteilter behördlicher Genehmigung oder wegen behördlicher Untersagung oder entgegenstehender privater Rechte Dritter nicht durchführbar sein, wird EKD von den Pflichten nach dieser Bestimmung frei und wird dem Kunden etwaige hierfür bezahlte Vergütung erstatten. Etwaige infolge der Ergebnisse der Überprüfung durchzuführende Arbeiten sind von der Prüfung nicht umfasst.
- 6.5. Nicht enthaltene Leistungen. Soweit nicht abweichend vereinbart, umfasst der von EKD geschuldete Leistungsinhalt insbesondere nicht (i) die Prüfung der Statik des Gebäudedachs und dessen Eignung zur Montage der PV-Anlage, wobei eine Pflicht von EKD, den Kunden auf insoweit bestehende, für EKD oder von ihr beauftragte Dritte erkennbare Defizite hinzuweisen und darüber aufzuklären, unberührt bleibt, (ii) jegliche Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Montage, (iii) eine Überprüfung und eine ggf. nötige Anpassung, Erweiterung oder Erneuerung der bestehenden Hauselektrik, insbesondere des Hausanschlusskastens (HAK) und ggf. weiterer erforderlicher Einrichtungen wie Hausanschlusssäule (HAS), Zähleranschlusssäule (ZAS) und Zählerschrank (ZS), (iv) die Vornahme elektrischer Prüfungen in Bezug auf andere Komponenten oder Einrichtungen als den von EKD neu montierten und installierten Komponenten und Anlagenteilen sowie (v) eine Beratung zu rechtlichen (einschließlich genehmigungsrechtlichen und behördlichen) und steuerlichen Themen und zu Fragen öffentlicher Förderung von PV-Anlagen oder der Versicherung.
- 6.6. Stromzähler. Ein ggf. vor AC-Montage nötiger Stromzählerwechsel erfolgt im Regelfall durch den örtlichen Netzbetreiber und ist ebenfalls nicht Gegenstand der Leistungen von EKD. Auf Wunsch des Kunden wird EKD oder ein von EKD beauftragter Dritter bei einer ggf. nötigen Montage eines neuen Stromzählers anwesend sein oder mitwirken, falls der Netzbetreiber dies wünscht. Der Kunde schuldet hierfür die vereinbarte Vergütung. Sollte der Netzbetreiber die Anwesenheit oder Mitwirkung von EKD oder des von EKD beauftragten Dritten wünschen, wird EKD dem auf Wunsch des Kunden nachkommen. Auch hierfür schuldet der Kunde die vereinbarte Vergütung. **Es wird darauf hingewiesen, dass die PV-Anlage erst nach einem ggf. erforderlichen Stromzählerwechsel vollständig in Betrieb genommen werden kann und dass EKD auf einen termingerechten Stromzählerwechsel durch den Netzbetreiber keinen Einfluss hat und für die**



Folgen dadurch eintretender Verzögerungen nicht eintreten kann.

6.7. Finanzierung. Der Kunde erteilt im Rahmen seiner Bestellung gegenüber EKD eine von ihm ausgefüllte Selbstauskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Auskunft dient der Finanzierung der vereinbarten Vergütung. Dem Kunden steht es frei, eine Finanzierungszusage bei einer Bank seiner Wahl selbst einzuholen. Erhält der Kunde eine Finanzierungsablehnung oder liegt EKD eine schriftliche Finanzierungszusage nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bestelldatum vor, so steht es EKD frei, eine unverbindliche Finanzierungszusage einer von ihr ausgewählten Bank aufgrund der Selbstauskunft einzuholen. Der Kunde willigt ein, dass die in der Selbstauskunft genannten Daten zum Finanzierungszweck an die Bank weitergeleitet werden dürfen. Das Finanzierungsangebot der Bank ist freibleibend und dessen Abgabe und Konditionen obliegen der Bank.

6.8. Unverbindliche Wirtschaftlichkeitsprognose. Etwaige von EKD abgegebene oder übermittelte Prognosen über einen voraussichtlichen Ertrag, Autarkiegrad oder die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage beruhen auf mathematischen Modellrechnungen eines Drittanbieters und beinhalten lediglich unverbindliche Schätzungen. Dort enthaltene Angaben können infolge von Schwankungen relevanter Faktoren wie u. a. Wetter, Verschattung, Nutzerverhalten und gesetzliche Rahmenbedingungen unter oder über den tatsächlichen Werten liegen (vgl. zur angegebenen Leistung der PV-Anlage Ziffer 3.1, letzter Satz).

7. Leistungsänderungen

EKD behält sich vor, die geschuldeten Lieferungen und Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, soweit dies (i) aus rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben), (ii) aus technischen Gründen (z. B. infolge bau- oder anschlusstechnischer Gegebenheiten) oder (iii) aus sonstigen triftigen Gründen, die bei Vertragsschluss nicht vorher-

sehbar waren und außerhalb der Einflussosphäre von EKD liegen (z. B. Sonderwünsche des Kunden, fehlende rechtzeitige Verfügbarkeit vereinbarter Liefergegenstände) erforderlich und (iv) die Änderung oder Abweichung für den Kunden zumutbar ist. EKD kann insbesondere statt vereinbarter Fabrikate gleichwertige Ersatzprodukte liefern, sofern deren Hersteller mit den von EKD zu dem vereinbarten Fabrikat ggf. angebotenen Herstellergarantien gleichwertige Herstellergarantien geben.

8. Montagevoraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Die Montage und Installation der Liefergegenstände setzt kundenseitig die Eignung des Gebäudes und dessen Einrichtungen voraus, insbesondere (i) eine ausreichende statische Tragfähigkeit des Gebäudedachs und dessen Eignung zur Montage der PV-Anlage, (ii) zur Anbringung geeignete Dachziegel einschließlich einer ausreichenden Anzahl von Ersatzziegeln, (iii) eine nach dem Stand der Technik, insbesondere der DIN VDE 0100, zum Anschluss geeignete Hauselektrik samt Hausanschlusskasten (HAK) und ggf. weiterer erforderlicher Einrichtungen wie Hausanschlusssäule (HAS), Zähleranschluss säule (ZAS) und Zählerschrank (ZS) und separatem Stromzähler und (iv) eine Genehmigung durch den örtlichen Netzbetreiber.

8.2. Der Kunde schuldet als Mitwirkungsleistung die rechtzeitige und eigenverantwortliche Schaffung, ggf. durch notwendigen Umbau vorhandener Einrichtungen wie z. B. des Hausanschlusskastens (HAK), und Feststellung der Montagevoraussetzungen nach Ziffer 8.1 auf eigene Kosten, einschließlich einer nach seinem Ermessen erfolgenden Hinzuziehung von Fachpersonal, wie Statiker, Elektriker oder dem Netzbetreiber. Er wird EKD dazu und zu ggf. sonstigen für die Leistungserbringung bedeutsamen Umständen vollständige und richtige Angaben machen und auf mögliche Leistungshindernisse hinweisen. EKD unterstützt den Kunden hierbei, indem sie ihm auf Anfrage Auskunft erteilt über die dafür benötigten Anga-



ben und Daten zu der PV-Anlage und deren Komponenten, soweit sich diese nicht bereits aus der Produkt- und Leistungsbeschreibung, dem Vertrag oder sonstigen dem Kunden überlassenen Unterlagen ergeben. Eine Pflicht von EKD, den Kunden ihrerseits auf bestehende, für EKD oder von ihr beauftragte Dritte erkennbare Defizite hinsichtlich der Montagevoraussetzungen hinzuweisen und darüber aufzuklären, bleibt unberührt.

- 8.3. Der Kunde wird EKD oder von EKD beauftragten Dritten zu den vertraglich vereinbarten, sonst verabredeten oder von EKD zumutbar angebotenen Terminen zum Zwecke der Montage und Installation der PV-Anlage und der Geräte und der damit verbundenen Arbeiten den ungehinderten Zugang zum Gebäude und den Zugriff auf die zur Montage und Installation notwendigen technischen Einrichtungen gewähren.
- 8.4. Der Kunde wird bei ihm angelieferte Gegenstände und Arbeitsgeräte mindestens mit der in eigenen Angelegenheiten angewandten Sorgfalt behandeln und zumutbare Vorkehrungen gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl treffen. Er wird ferner zumutbare Vorkehrungen zum Schutz im Auftrag von EKD tätiger Personen vor Verletzungen und Unfällen treffen.

9. Liefer- und Leistungsfristen und -termine

- 9.1. Vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur Circa-Fristen oder -termine, es sei denn, sie sind in dem Vertrag ausdrücklich als verbindliche exakte Fristen oder Termine vereinbart. Verbindlich sind diese dann, wenn die EKD diese durch Versenden der Auftragsbestätigung und dem damit einhergehenden Vertragsschluss (Ziffer 2) bestätigt.
- 9.2. Etwaige vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Montagevoraussetzungen (Ziffer 8) vorliegen und der Kunde nötige Mitwirkungsleistungen erbracht und ggf. bereits fällige Zahlungen geleistet hat. EKD ist im Fall vereinbarter Liefer- und Leistungstermine

frühestens nach Vorliegen der Montagevoraussetzungen (Ziffer 8) und Erbringung nötiger Mitwirkungsleistungen sowie Erfüllung ggf. bereits fälliger Zahlungspflichten durch den Kunden zur Lieferung und Leistung verpflichtet.

- 9.3. Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seiner Verpflichtung oder Obliegenheit, bei der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung mitzuwirken, nicht oder nur unzureichend nachkommt, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Vornahme der Mitwirkung. Ziffer 13.1 bleibt unberührt.

10. Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferungen und -leistungen

- 10.1. EKD liefert die Komponenten der PV-Anlage und die vereinbarten Geräte rechtzeitig vor der vereinbarten Montage. EKD wird dem Kunden den Liefertermin mit angemessener Frist ankündigen.
- 10.2. Im Fall der Lieferung der PV-Anlage mit anschließender DC-Montage sowie im Falle sonstiger Werkleistungen bzw. Lieferungen im Rahmen von Werkverträgen (vgl. Ziffer 3.3 Satz 1) geht die Gefahr jeweils mit der (Teil-)Abnahme der jeweiligen Leistung vollständig und endgültig auf den Kunden über. Der Kunde trägt ab diesem Zeitpunkt die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der PV-Anlage und der jeweiligen Leistung. Dies gilt auch dann, wenn weitere Leistungen (z. B. die AC-Montage) oder die Lieferung weiterer Geräte beauftragt wurde und diese Erfüllung dieser Leistungen bzw. Lieferungen im Zeitpunkt der (Teil-)Abnahme der bereits erbrachten Leistung noch aussteht.
- 10.3. EKD ist zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt, sofern hierdurch die Interessen des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

11. Selbstbelieferungsvorbehalt

Falls EKD Lieferungen oder Leistungen nach diesem Vertrag aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen infolge ausbleibender, verspäteter oder fehlerhafter Belieferung oder Leistungserbringung



durch einen Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Dienstleister nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann, obwohl EKD vor Vertragsschluss mit dem Kunden einen kongruenten Vertrag über den Bezug der entsprechenden Lieferung oder Leistung mit dem Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Dienstleister geschlossen hat, ist EKD berechtigt, sich durch Erklärung von dem hierüber geschlossenen Vertrag mit dem Kunden zu lösen. EKD wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung oder Leistung unterrichten und ihm bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

12. Rücktrittsvorbehalt

- 12.1. EKD behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn aus von EKD nicht zu vertretenden und ihr bei Vertragsschluss weder bekannten noch fahrlässig unbekannten sowie nach Ablauf einer von EKD dem Kunden gesetzten angemessenen Frist fortbestehenden (i) rechtlichen Gründen (z. B. wegen einer abgelehnten oder nicht rechtzeitig erteilten erforderlichen Genehmigung), (ii) technischen Gründen (z. B. wegen fehlender Tragfähigkeit des Gebäudedachs oder wegen Verletzung einer die technischen Montagevoraussetzungen, insbesondere die Eignung der Hauselektrik im Sinne von Ziffer 8.1, betreffenden, mehr als nur unwesentlichen Mitwirkungspflicht des Kunden) oder (iii) sonstigen vergleichbar triftigen Gründen (z. B. bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass der Kunde wegen fehlender Zahlungsfähigkeit bereits fällige oder zu erwartenden künftigen Zahlungspflichten nicht wird erfüllen können) die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrags für sie unzumutbar erschwert oder verzögert wird.
- 12.2. Wenn die in Ziffer 12.1 geregelten Rücktrittsvoraussetzungen nur in Bezug auf einzelne Lieferungen oder Leistungen oder – im Fall teilbarer Lieferungen oder Leistungen – nur in Bezug auf Teile davon vorliegen, kann EKD den Vertrag auch nur teilweise in Bezug auf die betroffenen Lieferungen oder Leistungen bzw. Teile davon erklären, es sei denn, dem Kunden ist das Festhalten an dem Vertrag im Übrigen nicht zumutbar.

- 12.3. Liegt keine positive netztechnische Stellungnahme (NTS) des Netzbetreibers vor oder werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die über das finale Angebot hinausgehen, sind beide Parteien berechtigt, das Angebot anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten. EKD stellt dem Kunden die NTS unverzüglich zur Verfügung. (vgl. Ziffer 6.1)

- 12.4. Weitere gesetzliche Rechte von EKD bleiben unberührt.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Sollte EKD durch höhere Gewalt (wie in Ziffer 13.3 definiert) unverschuldet an einer fristgerechten Lieferung oder Leistung gehindert sein, so verlängern sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem die Störung andauert, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Umstände in dem genannten Sinn bei einem Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Dienstleister von EKD eintreten.
- 13.2. Dauert die Störung im Sinne von Ziffer 13.1 mehr als vier Monate an, so sind EKD und der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen einer Partei wird die andere Partei innerhalb angemessener Frist erklären, ob sie zurücktreten wird. Die Folgen eines durch EKD oder den Kunden erklärten Rücktritts richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.3. Der Begriff "**höhere Gewalt**" umfasst insbesondere Kriege, Bürgerkriege, Terrorakte, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Explosionen, Feuer, Erdbeben, einen mehr als nur vorübergehenden Ausfall von Transportmitteln, von Telekommunikations- und Informationssystemen oder der Versorgung mit Energie, Boykott, Streik und Aussperrung, unzureichende Versorgung mit Rohstoffen, mit zur Produktherstellung nötiger Materialien, mit Bau- und Lieferteilen oder mit Arbeitskräften sowie andere Umstände ähnlicher Art, welche außerhalb der Kontrolle von EKD



oder eines davon betroffenen Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Dienstleisters von EKD liegen.

14. Abnahme und Teilabnahme

- 14.1. Der Kunde hat die PV-Anlage, die von EKD erbrachten Leistungen (z. B. DC-Montage bzw. AC-Montage) und die gelieferten Geräte nach Montage und vollständiger Installation nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzunehmen. Gesondert gekaufte Waren, etwa gekaufte Geräte, die ohne Montageleistung oder mit einer Montageleistung von nur untergeordneter Bedeutung geliefert werden (vgl. Ziffer 3.3 Satz 2), sind nicht abzunehmen.
- 14.2. Die Voraussetzungen, die Arten, der Ablauf und die Folgen der Abnahme richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Teilabnahmen nach Ziffer 14.3.
- 14.3. EKD darf vom Kunden verlangen, abgeschlossene und selbstständig funktionsfähige Teile der Leistung gesondert abzunehmen („Teilabnahme“), wie z. B. die Lieferung und DC-Montage der PV-Anlage samt montierter Geräte (vgl. Ziffer 3.2). Nach erfolgter Teilabnahme ist EKD berechtigt, den auf die abgenommene Leistung entfallenden Teil der Vergütung gemäß Ziffer 16.3 in Rechnung zu stellen.
- 14.4. EKD wird den Kunden über die Teilabnahme-reife oder Abnahmereife erbrachter Leistungen unterrichten. EKD oder ein von ihr beauftragter Dritter wird an vorgesehenen Terminen zu Teilabnahme und Abnahme vor Ort teilnehmen und den Kunden dabei unterstützen. EKD wird dazu zumutbare Termine, soweit solche zur Abnahme geboten oder erforderlich sind, anbieten. EKD ist berechtigt, dem Kunden nach Fertigstellung teilabnahme- und abnahmereifer Leistungen eine angemessene Frist zur Teilabnahme bzw. zur Abnahme zu setzen.
- 14.5. Gesondert gekaufte Waren, etwa gekaufte Geräte, die ohne Montageleistung oder mit einer Montageleistung von nur untergeordneter Be-

deutung geliefert werden (vgl. Ziffer 3.3 Satz 2), sind nicht abzunehmen.

15. Festpreis Risikozuweisung bei unvorhersehbaren bautechnischen Umständen und Vergütung

- 15.1. Für die im Vertrag ausdrücklich beschriebenen Leistungen vereinbaren die Parteien einen verbindlichen Festpreis.
- 15.2. Der Festpreis umfasst ausschließlich solche Leistungen, deren Umfang und Ausführungsbedingungen bei Vertragsschluss aufgrund der zugänglichen Informationen und ohne weitergehende oder zerstörende bautechnische Untersuchungen objektiv erkennbar waren.
- 15.3. Der Auftraggeber übernimmt das Risiko zusätzlich entstehender Kosten, die auf bautechnische, konstruktive, statische, leitungsbezogene oder sonstige objektbezogene Umstände zurückzuführen sind, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, und deren Beseitigung oder Berücksichtigung zur ordnungsgemäßen, fachgerechten und abschließbaren Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist (vgl. Anlage).
- 15.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, derartige erforderliche Zusatzleistungen zu angemessenen, marktüblichen Preisen gesondert abzurechnen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierüber unverzüglich nach Kenntnis zu informieren und Art, Ursache und Kosten der Zusatzleistungen nachvollziehbar darzustellen.
- 15.5. Zusatzkosten nach den Absätzen 3 und 4 stellen weder eine Änderung des vereinbarten Festpreises noch eine Leistungsänderung im Sinne eines neuen Vertragsangebots dar.
- 15.6. Das Auftreten solcher Zusatzkosten berechtigt den Auftraggeber grundsätzlich nicht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrags. Dies gilt nicht, soweit dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Gesetzliche Rechte bleiben im Übrigen unberührt.



15.7. Leistungen von EKD sind, soweit im Vertrag oder in diesen AGB nicht abweichend vereinbart, zu den im Vertrag vereinbarten Preisen bzw., im Fall nach Zeitaufwand berechneter Leistungen, zu den vereinbarten Sätzen zu vergüten.

15.8. Sämtliche Preise sind Bruttopreise inklusive gesetzlich anfallender Umsatzsteuer in Euro.

16. Zahlungsbedingungen

16.1. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, kann der Kunde Zahlungen durch Überweisung auf ein von EKD angegebenes Konto leisten oder andere ggf. vereinbarte Zahlungsarten nutzen.

16.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung spätestens 14 Tage ab Rechnungszugang zu leisten.

16.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist EKD berechtigt, die im Wege der Teilabnahme (Ziffer 14.3) abgenommenen Lieferungen und Leistungen gesondert abzurechnen. Die übrigen abzunehmenden Lieferungen und Leistungen werden nach Abnahme abgerechnet.

16.4. Das Recht von EKD, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 632a BGB) Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt unberührt.

16.5. EKD ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu stellen, insbesondere per E-Mail.

16.6. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so kann EKD Verzugszinsen in der ggf. vereinbarten, ansonsten in der gesetzlichen Höhe verlangen. Das Recht von EKD, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einen weitergehenden Schaden sowie sonstige gesetzlichen Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

17. Aufrechnung und Zurückbehaltung

17.1. EKD stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Insbesondere ist EKD unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Zurückbehaltung ihrer Lieferungen oder Leis-

tungen berechtigt, solange der Kunde seine EKD gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag nicht erfüllt.

17.2. Der Kunde kann vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Beschränkung des Rechts zur Aufrechnung gilt nicht für die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden, die aus dem Vertrag stammen, aus dem auch die Gegenforderung von EKD stammt, und die mit dieser in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

18. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte PV-Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür jeweils geschuldeten Vergütung im Eigentum von EKD.

19. Geistiges Eigentum

Sämtliche an der PV-Anlage, den Geräten oder Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Produktdokumentationen, Fotos und dergleichen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums stehen ausschließlich EKD oder einem sonstigen Rechteinhaber zu. Dem Kunden werden hieran keine Rechte eingeräumt.

20. Sach- und Rechtsmängelansprüche des Kunden

20.1. EKD haftet gegenüber ihren Kunden für Sach- und Rechtsmängel nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

20.2. Dem Kunden stehen bei etwaigen Sach-, Produkt- oder Rechtsmängeln verkaufter Produkte oder erbrachter Werkleistungen alle nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Rechte zu, jedoch mit der Maßgabe, dass der Kunde Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur insoweit verlangen können, als eine Haftung nach Ziffer 22 gegeben ist.



20.3. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

21. Gewährleistung

Für Mängelansprüche des Kunden aus diesem Vertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Werkleistung. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen für Schadensersatzansprüche aufgrund von Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen bleiben hiervon unberührt.

22. Garantien

22.1. Produkt- und Leistungsbeschreibungen von EKD sind keine Garantien im Rechtssinn. Nur schriftlich oder in Textform abgegebene und ausdrücklich als solche bezeichnete Garantien binden EKD.

22.2. Soweit vereinbart, stehen dem Kunden in Bezug auf eine gelieferte PV-Anlage, von Geräten oder von Komponenten hiervon Ansprüche aus Garantien gegen deren Hersteller zu („**Herstellergarantien**“). Gegenstand, Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und verpflichteter Hersteller ergeben sich aus den jeweiligen Garantiebedingungen der Hersteller. Ansprüche aus Herstellergarantien muss der Kunde direkt bei dem aus einer solchen Garantie verpflichtete Hersteller nach den Regelungen der jeweiligen Garantiebedingungen geltend machen. Dem Kunden stehen aus Herstellergarantien keine Ansprüche gegen EKD zu. EKD steht auch nicht dafür ein, dass aus einer Herstellergarantie verpflichtete Hersteller daraus geschuldete Leistungen garantiegemäß erbringen.

22.3. Soweit vereinbart, übernimmt EKD nach Maßgabe der gesonderten Bedingungen einer Montagekostengarantie („**Montagekosten-garantie**“) kostenfreie Leistungen im Zusammenhang mit der Montage und der Demontage einer PV-Anlage, von Geräten oder von Komponenten hiervon. Gegenstand, Voraussetzungen, Inhalt und Dauer einer solchen Garantie ergeben sich aus den gesonderten Bedingungen einer

vereinbarten Montagekostengarantie.

22.4. Sämtliche von Herstellern und ggf. von EKD gegebene Garantien treten neben die dem Kunden aus der gesetzlichen Mängelhaftung zustehenden Rechte gegenüber EKD.

23. Haftung von EKD

23.1. EKD haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso bleibt eine Haftung von EKD nach dem Produkthaftungsgesetz von den nachstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt. Im Fall einer vertraglich übernommenen Garantie haftet EKD nach Maßgabe der Garantie und ergänzend nach den ggf. anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

23.2. In Fällen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit haftet EKD – soweit in Ziffer 23.1 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung von EKD nach Satz 1 ist beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von EKD, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 22.1, ausgeschlossen.

23.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten von Organen, Angestellten und Gesellschaftern von EKD.

24. Einschaltung von Erfüllungsgehilfen

24.1. EKD darf ohne vorherige Zustimmung des Kunden Erfüllungsgehilfen einschalten oder eingeschaltete Erfüllungsgehilfen durch andere ersetzen, insbesondere zur Erfüllung von Pflichten zur Montage, Installation und Inbetriebnahme gelieferter PV-Anlagen und Gerät.



24.2. EKD haftet für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden im Rahmen der in diesen AGB oder in ggf. getroffenen Sonderabreden geregelten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.

25. Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

25.1. Sollte eine Regelung in diesen AGB oder in einem Vertrag, der diesen AGB unterliegt, unwirksam sein, so berührt dies die übrigen Bestimmungen der AGB bzw. des Vertrags nicht. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt die anwendbare gesetzliche Regelung.

25.2. Für Verträge zwischen EKD und dem Kunden, für welche diese AGB gelten, sowie für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen gilt deutsches Recht, wobei die Anwendung kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden, ausgeschlossen ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit nicht abweichend vereinbart. Wenn der Kunde zum Zeitpunkt seiner Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hatte, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

26. Form der Übermittlung von Verbraucherinformationen

Der Kunde stimmt zu, dass EKD ihm gesetzlich vorgeschriebene Verbraucherinformationen statt auf Papier auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen kann, auch wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen von EKD geschlossen wurde.

27. Kündigung, Mitwirkungsverzug und Vergütungsabrechnung

27.1. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung nicht nach, gerät er gemäß § 642 BGB in Mitwirkungsverzug. EKD ist dann

nach § 643 BGB zur Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann die EKD eine Vergütung in Höhe der bereits erbrachten Leistungen sowie eine Entschädigung für alle nicht ersparten Aufwendungen und den entgangenen Gewinn verlangen. Nicht ersparte Aufwendungen umfassen insbesondere Planungs- und Prüfleistungen, Dispositions- und Organisationsaufwand, Gemeinkostenanteile, sowie bereits ausgezahlte Vertriebsprovisionen. Der Kunde erhält eine entsprechende Rechnung, bei welcher die Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 16 gelten.

27.2. Kündigt der Kunde den Vertrag nach § 648 BGB frei, steht der EKD die vereinbarte Vergütung abzüglich der tatsächlich ersparten Aufwendungen zu. Die EKD ist berechtigt, zur Ermittlung der nicht ersparten Aufwendungen auf ihre betriebliche Kalkulation und die dort zugrunde gelegten Kostenstrukturen Bezug zu nehmen. Maßgeblich sind die tatsächlichen ersparten Einzelkosten; allgemeine Geschäftskosten, projektbezogene Kostenblöcke und ausgezahlte Provisionen stellen regelmäßig keine ersparten Aufwendungen dar. Dem Kunden obliegt es, höhere ersparte Aufwendungen substantiiert darzulegen und zu beweisen. Dem Kunden verbleibt zudem das Recht zur Teilkündigung, sofern es sich bei den zu kündigenden Elementen um abgrenzbare Teilleistungen des geschuldeten Werkes handelt (Ziffer 3 und Ziffer 4, sowie Ziffer 14.3).

27.3. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Summe der nicht ersparten Aufwendungen sowie des entgangenen Gewinns regelmäßig mehr als 5 % des vereinbarten Werklohns betragen kann. Dieser Hinweis dient ausschließlich der Orientierung und stellt keine pauschalisierte Mindestvergütung dar. EKD legt dem Kunden auf Verlangen eine nachvollziehbare Berechnung vor.

27.4. Bereits erbrachte Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. EKD ist berechtigt, marktübliche Stundensätze sowie kalkulatorische Gemeinkostenanteile anzusetzen.



27.5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von EKD bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen stellen keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Verpflichtungen des Kunden dar, sondern erläutern die Rechtsfolgen der §§ 642, 643 und 648 BGB.

28. Widerrufsrecht

28.1. Wenn der Kunde einen Vertrag mit EKD als Verbraucher (vgl. zur Definition Ziffer 1.1) außerhalb von Geschäftsräumen von EKD oder außerhalb der Geschäftsräume von EKD beauftragter Handelsvertreter oder sonstiger Vertriebspartner schließt oder wenn für den Vertragsschluss und die Vertragsverhandlungen ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) verwendet wurden, steht dem Kunden unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

28.2. Für das Widerrufsrecht gelten, soweit in Satz 2 nicht abweichend geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen in den unter Ziffer 28.3 wiedergegebenen, für einen Widerruf des jeweils geschlossenen Vertrags einschlägigen gesetzlichen Widerrufsbelehrungen. EKD ist im Fall eines Widerrufs berechtigt, empfangene Zahlungen auch mit anderen Zahlungsmitteln als den für die Zahlungspflicht des Kunden vereinbarten Zahlungsmitteln an den Kunden zurückzuzahlen, insbesondere per Überweisung auf dessen Konto.

28.3. Maßgebend ist

- a) die nachfolgend unter Ziffer I. wiedergegebene Widerrufsbelehrung für Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere also für Verträge über die Lieferung und Montage einer PV-Anlage samt vereinbarter Geräte im Sinne von Ziffer 3.1 (i), und
- b) die nachfolgend unter Ziffer II. wiedergegebene Belehrung für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren, insbesondere also für ggf. unabhängig vom Erwerb einer PV-Anlage gesondert geschlossene Verträge

über die Lieferung und Montage von Geräten im Sinne von Ziffer 3.1 (ii).

28.4. Zur Erklärung des Widerrufs kann der Kunde das nachfolgend unter Ziffer III. wiedergegebene gesetzliche Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.



I. Gesetzliche Widerrufsbelehrung für Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen

(siehe Ziffern 28.2 und 28.3 Buchstabe a)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Energiekonzepte Deutschland GmbH, Torgauer Straße 336, 04347 Leipzig, Deutschland, Telefon +49 342 98 98 990, E-Mail widerruf@ekd-solar.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zu Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags

unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweise zum Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrechts:

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen, bei denen Sie uns ausdrücklich aufgefordert haben, Sie aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die Sie nicht ausdrücklich verlangt haben, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.

Hinweis zum Erlöschen des Widerrufsrechts:

Ihr Widerrufsrecht erlischt mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung,

- wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, Sie diese Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt haben und Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Ihr Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch uns erlischt,
- bei einem Vertrag, bei dem Sie uns ausdrücklich aufgefordert haben, Sie aufzusuchen, um Reparaturarbeiten auszuführen, wenn Sie vor Beginn der Erbringung der Dienstleistung ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen und Sie diese Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt haben.

II. Gesetzliche Widerrufsbelehrung für Kaufverträge über die Lieferung von Waren

(siehe Ziffern 28.2 und 28.3 Buchstabe b)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Energiekonzepte Deutschland GmbH, Torgauer Straße 336, 04347 Leipzig, Deutschland, Telefon +49 342 98 98 990, E-Mail widerruf@ekd-solar.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa 1.000 EUR geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Hinweise zum Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrechts:

Das Widerrufsrecht besteht nicht

- bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch Sie maßgeblich ist oder die eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- bei Verträgen zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden, und
- bei Verträgen, bei denen Sie uns ausdrücklich aufgefordert haben, Sie aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die Sie nicht ausdrücklich verlangt haben, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.



III. Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

Energiekonzepte Deutschland GmbH
Torgauer Straße 336
04347 Leipzig
Deutschland

Telefon: +49 342 98 98 990
E-Mail: widerruf@ekd-solar.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*).

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

(*) Unzutreffendes streichen

Ort, Datum

Unterschrift des / der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Stand: Juli 2026

Energiekonzepte Deutschland GmbH | Torgauer Straße 336, 04347 Leipzig, Deutschland
Geschäftsführer: Christian Arnold, Lukas Wasemann
Handelsregister: AG Leipzig HRB 34979
Telefon: +49 342 98 98 990 | E-Mail: info@ekd-solar.de